

**7. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
des Zweckverbandes „Kirchspiel Anhausen“
vom 24.12.2021**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kirchspiel Anhausen“ hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7, 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung am 07.12.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze werden in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Kirchspiel Anhausen“ festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Rengsdorf, den 24.12.2021

Zweckverband Kirchspiel Anhausen

Breithausen, Bürgermeister und Verbandsvorsteher

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung des Zweckverbandes Kirchspiel Anhausen 07.12.2021

I. Reihengrabstätten		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 Euro
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 Euro
2.	Überlassung und Pflege einer Erdrasengrabstätte einschl. Grabplatte (ohne Ortszusatz)	3.200,00 Euro
3.	Überlassung und Pflege einer Erdrasengrabstätte einschl. Grabplatte (mit Ortszusatz)	3.300,00 Euro
4.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	400,00 Euro
	Überlassung und Pflege einer Urnenreihengrabstätte (anonym)	800,00 Euro
5.	Überlassung einer Urnengrabstätte in einer Gemischten Grabstätte	300,00 Euro
6.	Überlassung und Pflege einer Urnenrasengrabstätte einschl. Grabplatte (ohne Ortszusatz)	1.500,00 Euro
7.	Überlassung und Pflege einer Urnenrasengrabstätte einschl. Grabplatte (mit Ortszusatz)	1.600,00 Euro
8.	Überlassung und Pflege einer Urnenbaumgrabstätte mit Erdmarkierung	900,00 Euro
9.	Überlassung und Pflege einer Urnenbaumgrabstätte mit Granitpalisade	1.100,00 Euro
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten		
1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
	a) eine Einzelgrabstätte	1.300,00 Euro
	b) eine Doppelgrabstätte	3.300,00 Euro
	c) eine Urnenwahlgrabstätte	800,00 Euro
	d) eine Urnenbaumwahlgrabstätte mit Erdmarkierung	1.800,00 Euro
	e) eine Urnenbaumwahlgrabstätte mit Granitpalisade	2.100,00 Euro
	f) eine Urnendoppelgrabstätte mit Grabsiegel	2.000,00 Euro
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für	
	a) eine Einzelgrabstätte	50,00 Euro
	b) eine Doppelgrabstätte	110,00 Euro
	c) eine Urnenwahlgrabstätte	40,00 Euro
	d) eine Urnenbaumwahlgrabstätte mit Erdmarkierung	90,00 Euro
	e) eine Urnenbaumwahlgrabstätte mit Granitpalisade	105,00 Euro
	f) eine Urnendoppelgrabstätte mit Grabsiegel	100,00 Euro
3.	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2. erhoben.	
III. Ausheben und Schließen der Gräber (Bestattungsgebühren)		
1.	Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 Euro
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	800,00 Euro
	c) Urnenbeisetzung	250,00 Euro

2.	Wahlgräber -Einfachgräber- (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
	a) Einzelgrabstelle	900,00 Euro
	b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung	900,00 Euro
	für jede weitere Bestattung	1.000,00 Euro
	c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	250,00 Euro
3.	Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	100 v.H.
	IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
1.	Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 Euro
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	1.500,00 Euro
	c) für das Ausgraben von Aschen	500,00 Euro
2.	Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III. erhoben.	
	V. Benutzung der Leichenhalle	
1.	Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen	100,00 Euro
	für jeden weiteren Tag	30,00 Euro
2.	Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde jeweils die geltenden Stundensätze der Gemeindearbeiter	
3.	Für die Benutzung der Friedhofshalle	150,00 Euro
	VI. Sonstige Leistungen	
1.	Für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und für den Abbau und die Entsorgung von Grabmalen	
	a) Reihen- und Urnengrabstätten	200,00 Euro
	b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen je Grabstelle	200,00 Euro
2.	Ausführen von Dienstleistungen, die gebührenmäßig nicht erfasst sind, werden nach den jeweils gültigen Maschinen- und Lohnstundensätzen berechnet (z.B. Entfernen von Grabmalen auf Kosten des Pflichtigen für Grabmale die vor 2006 errichtet wurden).	
3.	Verwaltungsgebühren je Erstellung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	17,00 €

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rengsdorf, den 24.12.2021

Zweckverband Kirchspiel Anhausen

Breithausen, Bürgermeister und Verbandsvorsteher